

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche  
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende  
Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst  
der Einführungsverordnung**

**Hayessen, ...**

**Oldenburg, 1862**

[Einleitung]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7454**

## I. Militairstrafgesetzbuch.

Allgemeine Motive der Staatsregierung: „Das Militairstrafgesetzbuch vom 1. Mai 1841 ist, sowohl im materiellen Theile, als auch im Verfahren, auf die bürgerlichen Gesetze, das Strafgesetzbuch vom 10. Sept. 1814, gestützt. Es enthält in der That zum größten Theile nur in ein System gebrachte Ausnahmen von den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze und nur hinsichtlich der eigentlichen militairischen Delicte — d. h. der Handlungen und Unterlassungen, wodurch nur solche Pflichten, welche dem Soldaten, als solchem, obliegen, oder neben einer, einem jeden Staatsbürger obliegenden, zugleich auch dem Soldaten, als solchem, obliegenden Pflicht verletzt werden — ist etwas Neues geschaffen. Daß die Militairstrafgesetzgebung sich auf die bürgerliche stützen und sich dieser anschließen muß, soweit nicht die militairischen Verhältnisse und die Rücksichten, welche diese zu fordern berechtigt sind, eine Abweichung nöthig machen, ist so sehr in der Natur der Sache begründet, daß es einer Darlegung nicht bedarf\*). Und eben deshalb, weil das neue Strafgesetzbuch vom 3. Juni 1858 und die Strafproceßordnung vom 2. Novbr. 1857 in den wesentlichsten Bestimmungen von dem Strafgesetzbuche von 1814 abweichen, ist die Revision des Militairstrafgesetzbuchs unabweislich geboten, wodurch der durch die Verordnung vom 2. Novbr. 1858 herbeigeführte und vom Landtage für drei Jahre genehmigte provisorische Zustand beendet wird, und welche auch da modificirend und ergänzend eintreten muß, wo das jetzige Militairstrafgesetzbuch sich als unrichtig, ungenügend oder unpraktisch gezeigt hat.“

\*) Dies will insbesondere auch das Preussische Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, §. 2. (neben welchem die Verordnung vom 21. Octbr. 1841 über die Disciplinarbestrafung besteht). Nachdem das, von dem bisherigen Strafrecht wesentlich verschiedene Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 am 1. Juli 1851 in Kraft getreten war, mußte sich daher die Nothwendigkeit einer Modification des Militairstrafgesetzbuches bald fühlbar machen. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 15. April 1852, welchem indeß schon am 18. Mai 1852 eine Ausführungsverordnung beigegeben werden mußte. Dennoch sind die Verhältnisse so unbestimmt und verworren geblieben, daß der Geh. Kriegsrath und Oberauditeur Fleck es für nöthig hielt, in zwei Theilen einen „Commentar über das Strafgesetzbuch für das Preussische Heer“ herauszugeben. Und selbst mit Hülfe dieses Commentars ist es schwierig, eine klare Einsicht in das jetzige Preussische Militairstrafrecht zu gewinnen.

Der Bericht des Landtagsausschusses bemerkt:

„Ein besonderes Strafrecht und eine besondere Strafgerichtsbarkeit für Militairpersonen ist, soviel dem Ausschusse bekannt, überall da in Gebrauch, wo ein stehendes Heer sich findet. Die deutsche Nationalversammlung erkannte im Jahre 1848 die Nothwendigkeit dieser Besonderheit bei Feststellung der Grundrechte durch Aufnahme einer Ausnahmebestimmung an, und wenn unser Staatsgrundgesetz im Art. 95. sagt: „Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben,“ so fügt es doch sofort hinzu: „Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militairgerichtsbarkeit in Strassachen, sowie in Beziehung auf Militairdisciplinarvergehen Statt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.“ Auch der Ausschuss kann nicht umhin, zuzugestehen, daß eine Ausnahmestellung des Militairs hinsichtlich der Strafrechtspflege bei der gegenwärtigen Militairverfassung unvermeidlich ist. Den vorgelegten Gesetzentwürfen gegenüber wird es sich also nicht darum handeln können, ob für die Militairpersonen unseres Staates ein Militairstrafrecht überhaupt nothwendig ist, sondern nur darum, ob es nicht füglich bei dem bestehenden Rechtszustande verbleiben kann, und ferner, ob die Vorlagen geeignet sind, an die Stelle der jetzt geltenden Gesetze zu treten.

Die erstere Frage beantwortet sich leicht dahin, daß der gegenwärtige Zustand einer Aenderung bedürftig ist. Zur Zeit sind in Kraft das Militairstrafgesetzbuch und das Civilrecht für Militairpersonen vom 1. Mai 1841. Beide Gesetzbücher gelten in Folge Beschlusses des zwölfsten Landtages nur noch bis zum 1. November d. J. Aber auch abgesehen von dem hierdurch nöthig werdenden Einschreiten der Gesetzgebung, das sich ja möglicher Weise auf eine Verlängerung der Frist oder auf eine Umwandlung der einstweiligen Gültigkeit in eine schlüssige beschränken könnte, ist eine durchgreifende Revision jener Gesetze sowohl durch das Staatsgrundgesetz, als durch den Zustand der bürgerlichen Strafgesetzgebung geboten. Das Staatsgrundgesetz verlangt den Anklageproceß und verlangt Geschwornengerichte auch für die Strafrechtspflege der Militairpersonen, die bürgerliche Strafgesetzgebung hat im Jahre 1858 eine vollständige Umgestaltung erfahren, und wie das Militairstrafrecht von 1841 auf dem damals geltenden bürgerlichen Strafgesetzbuche von 1814 ruhte, so muß fortan das Militairstrafrecht auf die neue bürgerliche Strafgesetzgebung gegründet werden, wenn nicht zwei ganz verschiedene Systeme nebeneinander bestehen und die Uebung des Rechts erschweren, wie auch die Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung von Angehörigen desselben Staates unnöthiger Weise vergrößern sollen.“

**Erster Theil.****Allgemeine Bestimmungen.****Erster Titel.****Von den Militairpersonen, den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind, und den Arten der Gesetz-  
übertretungen derselben.****1. Begriff der Militairpersonen.****Art. 1.****Regierungs-Motive:**

1. Nach Art. 20. des Gesetzes vom 2. April 1855 (Gesetzsammlung Bd. 14. pag. 593.) bleiben die zur Disposition gestellten Militairpersonen in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen, mithin auch hinsichtlich der Gesetze und Behörden, und müssen als bei der Fahne befindlich betrachtet werden, sofern ihnen nicht ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt ist.
2. Ziff. 7. Nach dem Pensionsreglement vom 24. Decbr. 1838 waren die Pensionisten zum Wiedereintritt verpflichtet. Das Gesetz vom 2. April 1855 hat jenes Reglement aufgehoben; wenn indeß die in Ruhestand versetzten Militairpersonen freiwillig eine Dienstfunction wieder übernommen haben, so müssen sie wieder unter die Militairgesetze und Gerichte treten, und zwar allgemein. Eine Unterscheidung oder Beschränkung nach der Art der übernommenen Functionen würde zu einer unzumuthbaren Casuistik führen. Und während der übernommenen Functionen müssen sie als bei der Fahne befindlich betrachtet werden. (Art. 10.)

Militairpersonen sind, einschließlich der zur Disposition gestellten:

1. alle Officiere, Unterofficiere, Hautboisten, Spielleute und Gemeine des Großherzoglichen Truppencorps;
2. die Büchschmiede und sonstige, nach dem Etat angestellte Handwerker;
3. die Militairbeamten, welche aus der Militaircasse besoldet werden;
4. die etatsmäßigen Reitknechte der berittenen Officiere;